

**Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie**

**Richtlinien
über die Förderung der Beratungen
von kleinen und mittleren Unternehmen
zur Durchführung des Programms
„Passgenaue Vermittlung Auszubildender
an ausbildungswillige Unternehmen“**

Vom 22. Januar 2007

1 Zuwendungszweck

Zur Erhaltung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen muss die Sicherung ihres zukünftigen Fachkräftebedarfs unterstützt werden. Mit Hilfe dieses Programms sollen die Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern die erforderliche Beratungsleistung an ausbildungswillige Unternehmen in Form der Durchführung von Bewerbungsgesprächen und der Vorauswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber erbringen. Ziel des auf drei Jahre angelegten Förderprogramms des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie ist es, eine passgenaue Beratungs- und Vermittlungsleistung für KMU (weniger als 250 Beschäftigte, bis 50 Mio. € Umsatz p. a.) insbesondere im Handwerks- und Dienstleistungsbereich sicherzustellen.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Beratungsleistungen von Angestellten der Handwerkskammern sowie Industrie- und Handelskammern, die kleinen und mittleren Unternehmen im Hinblick auf eine passgenaue Auswahl Auszubildender erteilt werden. Gefördert werden auch Auswahlgespräche der Angestellten der Kammern mit potenziellen Auszubildenden sowie die damit notwendig zusammenhängenden Arbeiten wie z. B. Recherchen, Prüfung der Bewerbungsunterlagen.

3 Berechtigung, Zuwendungsvoraussetzungen; Art, Zeitraum, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.1 Antragsberechtigt sind:

- die Handwerkskammern und die
- Industrie- und Handelskammern

3.2 Zuwendungsvoraussetzungen

3.2.1 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass keine JOBSTARTER- bzw. STARegio-Projekte bzw. Projekte über Bundes- oder Landesprogramme in Anspruch genommen werden, die ein nach dieser Förderrichtlinie vergleichbares Ziel verfolgen. Sofern bereits die Förderung von Projekten im Sinne dieser Förderrichtlinie erfolgt, muss der eingereichte Projektantrag eine Darstellung der Schnittstellen zu diesen Projekten einschließlich einer tragfähigen Aufgabenabgrenzung enthalten.

3.2.2 Soweit Maßnahmen bereits ganz oder teilweise aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden, ist eine Förderung nach diesen Förderrichtlinien nicht möglich (Kumulierungsverbot). Neben der geförderten Beratung dürfen die Beraterinnen und Berater nicht in Bereichen tätig werden, aus denen sich Interessenkonflikte zu der geförderten Beratung ergeben.

3.2.3 Jedem Antrag auf Zuwendung sind Nachweise der Qualifikation und Kenntnisse des vorgesehenen Projektpersonals beizufügen.

3.3 Art der Zuwendung

3.3.1 Das BMWi gewährt aus dem Einzelplan 09 des Bundeshaushalts und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (Nummer 7.2) entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

3.3.2 Die Förderung besteht in der Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung.

3.3.3 Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

3.4 Zeitraum der Zuwendung

Die Zuwendung wird für die Zeit vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2009 gewährt.

3.5 Umfang und Höhe der Zuwendung

3.5.1 Der Projektantragsteller hat eine Eigenbeteiligung zu erbringen, die mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Projektausgaben beträgt.

3.5.2 Förderfähig sind grundsätzlich die zur Durchführung notwendigen projektbezogenen zusätzlichen Personalausgaben und eine Sachausgabepauschale hierzu von 10 % sowie erforderliche Reisekosten auf der Basis des Bundesreisekostengesetzes.

4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

4.1 Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Darüber hinaus finden auf Grund der ESF-Kofinanzierung die einschlägigen ESF-Bestimmungen Anwendung.

Die finanzielle Beteiligung des Europäischen Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, der Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds, der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds, der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen, der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 der Kommission vom 4. März 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturinterventionen, der Verordnung (EG) Nr. 448/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich des Verfahrens für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen, der Verordnung (EG) Nr. 448/2004 der Kommission vom 10. März 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 hinsichtlich der Regeln für die Zuschussfähigkeit von Kofinanzierungen aus den Strukturfonds und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1145/2003 vom 27. Juni 2003, des Einheitlichen Programmplanungsdokuments Ziel 3 für Deutschland (am 10. Oktober 2000 von der Europäischen Kommission genehmigt – K [2000] 2414 [Nr. 1999 ED 05 3 DO 001]), des Operationellen Programms des Bundes Ziel 1 (am 21. Februar 2001 von der Europäischen Kommission genehmigt – K [2001] [25 Nr. 2000 DE 05 1 PO 007]), der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006, der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 5. Juli 2006 sowie des OP für Ziel 1 und Ziel 2 für den Förderzeitraum 2007 bis 2013.

5 Auszahlung der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird nach Erbringung der geforderten Nachweise auf der Grundlage tatsächlich verausgabter Mittel (Erstattungsprinzip) gemäß Zahlungsplan ausgezahlt.

5.2 Die Auszahlungsmodalitäten werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

6 Nachweispflichten und Berichterstattung

Nach Abschluss des Projekts ist ein Gesamtverwendungsnachweis zu erstellen. Darüber hinaus ist die Berichterstattung gemäß dem Zuwendungsbescheid notwendig. Die Nachweis- und Berichtspflichten sind im Zuwendungsbescheid festgeschrieben. In den jeweiligen Zwischennachweisen sind nachprüfbar Angaben über die vermittelten Lehrstellenbewerberinnen und -bewerber zu erstellen.

7 Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Bundeshaushalts und des ESF zu den Beratungskosten im Sinne dieser Richtlinien sind bis zum 31. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres beim Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH), Mohrenstraße 20/21 in 10117 Berlin, einzureichen, der diese an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie weiterleitet.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Villemombler Straße 76, 53123 Bonn. Sie entscheidet über die Bewilligung des Zuschusses.

7.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23 und 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Ver-

waltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind im Rahmen der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) die Europäische Kommission einschließlich des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die ESF-Zahlstelle des Bundes, die Unabhängige Stelle des Bundes sowie die ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes prüfberechtigt.

Die Belege sind bis 31. Dezember 2016 aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Die Bewilligung erfolgt als Sammelbewilligung jeweils für ein Haushaltsjahr an den ZDH. Der ZDH leitet den jeweiligen Zuwendungsanteil den Kammern weiter. Weitere Einzelheiten werden im Bescheid geregelt.

8 Subventionserhebliche Tatsachen

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind im Zuschussantrag bezeichnet.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Sie treten spätestens am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Bonn, den 22. Januar 2007
II B

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie
Im Auftrag
Ulrich Schönleiter